

Bundessozialgericht

11 RLw 1/83

Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. März 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1982 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die im November 1920 geborene Klägerin war in erster Ehe mit Erich K. (K.) verheiratet; dieser war seit 1943 Inhaber eines Gartenbaubetriebes, hatte seit Oktober 1957 Beiträge an die Beklagte gezahlt und ist am 9. August 1969 verstorben. Die Klägerin führte den Betrieb weiter und gab ihn am 1. Januar 1973 an ihren Sohn Ulrich K. ab; vom Tode ihres ersten Mannes bis zur Übergabe des Betriebes hat sie Beiträge an die Beklagte entrichtet. Im Januar 1973 heiratete die Klägerin erneut. Ihr zweiter Ehemann verstarb im Juli 1973; aus seiner Rentenversicherung bezieht sie eine Witwenrente, die 1980 monatlich 521,70 DM betrug.

Den im Juli 1980 gestellten Antrag auf Gewährung von Altersgeld ab Vollendung des 60. Lebensjahres lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Zur Begründung seines Urteils hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, einer Altersgeldgewährung stehe zwar nicht bereits nach § 10 Abs 5 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) der Bezug der Witwenrente entgegen. Die Klägerin habe aber keinen Anspruch auf Altersgeld nach § 3 Abs 1 Buchst b GAL idF des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes -2. ASEG- vom 9. Juli 1980, weil sie seit ihrer Wiederheirat nicht mehr Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers sei; ein solcher Anspruch habe auch nicht nach § 10 Abs 5 Satz 1 GAL wiederaufleben können,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weil er ihr zZ der Wiederheirat mangels Vollendung des 60. Lebensjahres nicht zugestanden habe. Einen Altersgeldanspruch als frühere landwirtschaftliche Unternehmerin nach § 2 GAL habe die Klägerin ebenfalls nicht, auch wenn sie vor dem Tode ihres ersten Ehemannes im Betrieb mitgearbeitet und danach Beiträge weiterentrichtet habe. Ebenso wenig stehe ihr Hinterbliebenengeld nach § 3b GAL idF des 2. ASEG zu, weil der erste Ehemann bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1. Juli 1980) verstorben sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision wendet sich die Klägerin gegen die Verneinung eines Witwenaltersgeldanspruchs. Es treffe zwar zu, daß sie zZ der Wiederheirat das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt und auch nicht bis zur Erreichung dieses Alters unter Abgabe einer Weiterentrichtungserklärung Beiträge entrichtet habe. Ungeachtet des Fehlens dieser Tatbestandsmerkmale habe ihr aber zZ der Wiederheirat ein Stammrecht zugestanden. Der Vollendung des 60. Lebensjahres komme nämlich nur deklaratorische Bedeutung zu, weil erst von diesem Zeitpunkt an die laufende Zahlung zu bewirken sei; das ergebe sich schon daraus, daß die Witwe des Unternehmers weiter Beiträge entrichten dürfe, um die Zahl von 180 Beitragsmonaten zu erreichen. Nur diese Auslegung entspreche auch dem familienpolitischen Sinn der Wiederauflebensregelung, sie allein sei im Hinblick auf Art 6 Abs 1, 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungskonform. Der Berufung der Beklagten auf die fehlende Beitragsleistung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres stehe ein Folgenbeseitigungsanspruch der Klägerin entgegen; die Beklagte habe es pflicht-



widrig unterlassen, auf die Bedeutung einer Weiterentrichtungserklärung hinzuweisen, obgleich wiederholt dazu Anlaß bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen sowie den
angefochtenen Bescheid in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides aufzuheben und die
Beklagte zur Zahlung von Witwenaltersgeld
ab 5. November 1980 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie macht ua geltend, daß § 10 Abs 5 Satz 2 GAL entgegen der Ansicht des LSG auch Witwenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfasse und daß sie der Klägerin mit Schreiben vom 19. Oktober 1973 ausführlich eine Weiterentrichtung nahegelegt habe.

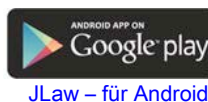
II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Klägerin steht für die streitige Zeit ab November 1980 kein Witwenaltersgeld nach § 3 Abs 1 GAL zu, weil dieses Altersgeld nur "Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer" erhalten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



können. Hierzu gehört die Klägerin nicht; sie ist seit ihrer Wiederheirat nicht mehr die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Das ergibt sich, worauf das LSG zu Recht hingewiesen hat, nicht nur aus dem allgemeinen Sprachgebrauch (SozR 2200 § 1302 Nr 3), sondern auch daraus, daß das Witwenaltersgeld mit dem Ablauf des Monats der Wiederheirat wegfällt (§ 10 Abs 4 Satz 1 GAL); das Gesetz geht also ersichtlich davon aus, daß von der Wiederheirat an die Anspruchsvoraussetzung der Witweneigenschaft nicht mehr erfüllt ist.

Die Klägerin hat aber auch kein Recht auf ein wiederaufgelebtes Witwenaltersgeld nach § 10 Abs 5 Satz 1 GAL (iVm § 3 Abs 1) idF des 2. ASEG. Hat die Witwe sich wieder verheiratet, so lebt nach dieser Vorschrift "der Anspruch auf Altersgeld" wieder auf, wenn die neue Ehe (zB durch Tod) aufgelöst wird. Hierauf kann sich die Klägerin nicht berufen, weil sie zur Zeit der Wiederheirat keinen Anspruch auf Witwenaltersgeld besaß. § 10 Abs 5 setzt, wie auch der Anschluß an Abs 4 zeigt, voraus, daß zur Zeit der Wiederheirat ein Anspruch auf Altersgeld bestand, der durch die Wiederheirat weggefallen ist; wiederaufleben kann nämlich nur, was schon vorhanden war. Das hat der Große Senat (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Beschluß vom 9. Juni 1961 (BSGE 14, 238) für die gesetzliche Rentenversicherung entschieden; im Bereich der Altershilfe für Landwirte kann nichts anderes gelten (so bereits Urteil vom 28. Juni 1963 - 7 RLw 31/62 -). Für eine unterschiedliche Beurteilung fehlt es an einleuchtenden Gründen. Ein solcher Grund läßt sich insbesondere nicht daraus herleiten, daß die Witwe nach dem Tode des landwirtschaftlichen



Unternehmers noch selbst Beiträge zur Erfüllung der beitragsrechtlichen Voraussetzungen des Witwenaltersgeldes entrichten darf (§ 3 Abs 3 Satz 2 GAL); das hat nichts damit zu tun, daß § 10 Abs 5 Satz 1 GAL einen zur Zeit der Wiederheirat gegebenen Anspruch auf das Witwenaltersgeld verlangt.

Einen solchen Anspruch hatte die Klägerin bei ihrer Wiederheirat im Januar 1973 nach § 3 GAL in der damals anzuwendenden Fassung des 6. Änderungsgesetzes vom 26. Juli 1972 (BGBl 1972 I 1293) nicht. Abs 1 (für Abs 2 fehlte es an einer Erwerbsunfähigkeit der Klägerin) stellte dafür mehrere Voraussetzungen auf. Nach den Eingangsworten muß das Unternehmen iS des § 2 Abs 3 abgegeben und die Witwe selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmerin sein; beides traf hier zu. Außerdem muß eine der Alternativen der Buchst a und b erfüllt sein. Buchst a fordert, daß der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte; das war nicht der Fall. Nach Buchst b muß die Witwe das 60., der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet haben; außerdem mußten in diesem Falle von dem verstorbenen Ehegatten oder der Witwe für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die Alterskasse gezahlt sein (§ 3 Abs 3). Diese Beitragsleistung war im Januar 1973 erreicht (sogar überschritten); die Klägerin hatte indessen damals das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Damit bestand aber im Januar 1973 für sie noch kein Anspruch auf Altersgeld, auch wenn für einen solchen "Anspruch" bei wiederkehrenden Leistungen das sog. Stammrecht genügt (BSGE 16, 202; SozR 2200 § 1291 Nr 24). Die dargestellten Anspruchsvorausset-



zungen waren sämtlich Voraussetzungen des Stammrechts; dies gilt auch für die Vollendung des in Buchst b geforderten Lebensalters. Die Klägerin nimmt hierbei zu Unrecht eine bloße Voraussetzung des Leistungsbeginnes an; dieser ist in § 10 Abs 2 GAL selbständig geregelt. Nach Wortlaut und Aufbau des § 3 Abs 1 stellt die in Buchst b verlangte Vollendung des 60. Lebensjahres bei der Witwe eine Anspruchsvoraussetzung dar. Vor diesem Zeitpunkt kann die Witwe daher allenfalls eine Anwartschaft oder eine Aussicht, nicht aber schon einen "Anspruch" auf Altersgeld haben (vgl BSGE 14, 238, 241). § 10 Abs 5 Satz 1 GAL bezweckt nach Wortlaut und Sinn jedoch nur das Wiederaufleben von Ansprüchen und nicht auch ein Wiederaufgreifen von Anwartschaften oder Aussichten unter nunmehriger Umwandlung zu Rechtsansprüchen.

Dieses Gesetzesverständnis hält den verfassungsrechtlichen Einwänden der Klägerin stand. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu dem § 10 Abs 5 Satz 1 GAL entsprechenden § 1291 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung ausgeführt hat (SozR 2200 § 1302 Nr 4), hindert Art 6 Abs 1 GG den Gesetzgeber nicht daran, eine Witwenrente mit der Wiederheirat ohne die Möglichkeit eines Wiederauflebens erlöschen zu lassen; der Gesetzgeber kann also nicht aufgrund des Art 6 Abs 1 GG verpflichtet sein, Begünstigungen für ein Wiederaufleben zu schaffen, die über § 10 Abs 5 Satz 1 GAL hinausgehen, wie das die Klägerin will. Eine Verletzung von Art 14 GG scheidet, wie das BVerfG weiter ausgeführt hat, schon deswegen aus, weil der Klägerin niemals ein Leistungsanspruch zugestanden hat. Ist aber ein Ergebnis im Sinne des Begehrens der Klägerin nicht von Verfassungs wegen geboten,



so kann es auch nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung gewonnen werden.

Zu Recht hat das LSG schließlich einen Altersgeldanspruch der Klägerin aus eigenem Recht verneint. Hierfür fehlt es jedenfalls daran, daß die Klägerin noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs 1 Buchst a GAL). Die Klägerin hat außerdem nicht "mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres" und - mit eigenen Beiträgen - "für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt" (§ 2 Abs 1 Buchst b). Nur insoweit wäre allenfalls von Bedeutung, ob sie der Beklagten vorwerfen kann, sie von der Erfüllung dieser Beitragsvoraussetzungen in § 2 GAL durch angeblich unzureichende Information abgehalten zu haben. Da für einen Altersgeldanspruch aus eigenem Recht das erforderliche Lebensalter von 65 Jahren nicht erreicht ist, braucht sich der Senat mit dem von der Klägerin geltend gemachten "Folgenbeseitigungsanspruch" (Herstellungsanspruch) nicht zu befassen.



Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)